Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6344

01. 02. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6113 —

Spezialkoffer und Spezialtasche mit Maschinenpistole MP5 der Firma H & K (Oberndorf)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 31. Januar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma H & K einen Spezialkoffer („special case") sowie eine Spezialtasche („special bag") entwickelt hat und vertreibt, in denen die von der Firma H & K entwickelte Maschinenpistole MP5 schußbereit eingebaut ist?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Fa. H & K für den polizeilichen Personenschutz einen Spezialkoffer und eine Spezialtasche mit eingebauter MP5 entwickelt hat und vertreibt.

2. Kann die Bundesregierung die Informationen von „Jane's Infantry Weapons 1989/90" bestätigen, wonach die Maschinenpistole MP5 weltweit in über 50 Ländern bei Polizei- und Militäreinheiten im Einsatz ist?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen über die Verbreitung der MP5 vor.

3. Welchen gesetzlichen Bestimmungen des KWKG und des AWG unterliegen die Produktion, Beförderung und Export des H & K-Spezialkoffers und der H & K-Spezialtasche, und kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß Privatpersonen den HKK und HKT erwerben können?

Die Herstellung, Beförderung und der Export der in den Spezialkoffer bzw. die Spezialtasche einzubauenden MP5 unterliegt den Genehmigungserfordernissen des KWKG. Der Export von Koffer bzw. Tasche ohne MP5 unterliegt der Genehmigungspflicht nach AWG/AWV. Für Privatpersonen wird die Genehmigung nach KWKG zum Erwerb von Koffer und Tasche mit eingebauter MP5 nicht erteilt.

4. Für welche und für wie viele Bestimmungsländer hat die Bundesregierung Produktion, Beförderung und Export des HKK und HKT gemäß KWKG und AWG genehmigt?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Auskunft geben (vgl. § 203 StGB, § 30 VerwVerfG). Sie verweist jedoch auf die Erklärung der Sprecherin der Fa. H & K gegenüber der Öffentlichkeit, wonach Schießkoffer und Schießtasche in geringer Stückzahl für den Personenschutz nach Großbritannien und Frankreich geliefert wurden. Hierfür hat die Bundesregierung die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt.

5. In welchen Fällen wurde der Verkauf des HKK und der HKT seitens der Bundesregierung untersagt, weil gemäß § 6 KWKG „Grund zu der Annahme besteht, daß eine der ... genannten Personen, die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt" oder die Gefahr besteht, daß die genannten Produkte bei einer „friedensstörenden Handlung ... verwendet werden"?

Wie in der Antwort zu Frage 4 erwähnt, wurden Schießkoffer und Schießtasche mit zugehöriger Maschinenpistole in geringer Stückzahl und für den Personenschutz exportiert. Bei diesem Sachverhalt war der Versagungsgrund „Gefahr der Verwendung bei einer friedenstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg" (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 KWKG) nicht gegeben.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG) hat bei den erteilten Genehmigungen zu keinem negativen Ergebnis geführt.

6. Wurde der Endverbleib für die ins Ausland exportierten HKK bzw. HKT ausnahmslos durch amtliche Stellen der Bestimmungsländer gewährleistet?

Die Bundesregierung vergewissert sich beim Export von Kriegswaffen stets entsprechend Nummern 2 und 14 der rüstungspolitischen Grundsätze vom 28. April 1982 über den Endverbleib der Waffen.

7. In welchen Fällen wurden Beförderungs- und Exportgenehmigungen nach dem KWKG und dem AWG für den HKK und die HKT zurückgezogen und dementsprechend gegebenenfalls angeordnet, daß gemäß § 7 KWKG „die Kriegswaffen in angemessener Zeit unbrauchbar" gemacht wurden (Bezugnahme auf HKT und HKK)?

Derartige Fälle sind nicht aufgetreten.

8. Für wie viele Exemplare
   a) des HKK
   b) der HKT
   wurden bis einschließlich 1988 Ausfuhrgenehmigungen erteilt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

9. Werden nach Informationen der Bundesregierung der HKK und die HKT ausschließlich bei H & K oder auch in anderen Ländern in Lizenz hergestellt?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, werden Schießkoffer und -tasche nur in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.

10. Trifft die Aussage der Pressesprecherin der Firma H & K, Frau A. B., vom November 1989 zu, wonach die GSG 9 sowie die „Sicherungsgruppe Bonn" im Besitz des HKK bzw. der HKT sind?

Der Bundesregierung ist die Aussage der Pressesprecherin der Fa. H & K bekannt; sie sieht sich jedoch aus Sicherheitsgründen nicht in der Lage, diese zu kommentieren.

11. *)

12. Wann und in welcher Stückzahl wurden der HKK bzw. die HKT von
    a) der GSG 9
    b) der „Sicherungsgruppe Bonn"
    c) der Bundeswehr
    d) anderen bundesdeutschen Sicherungseinheiten
    erworben?

13. Kann die Bundesregierung Angaben über die Beschaffungskosten für den HKK und die HKT auf Bundesebene machen und erläutern, in welchem Einzelplan unter welchem Titel des jeweiligen Bundeshaushalts diese Beschaffungskosten aufgeführt sind?

14. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Innenministerium des Bundeslandes Baden-Württemberg im Besitz des HKK bzw. der HKT ist?

15. Welche weiteren Landes- bzw. Bundesministerien sind im Besitz des HKK bzw. der HKT?

Die Bundesregierung kann hierzu aus Sicherheitsgründen keine Auskünfte erteilen.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß weitere Personen, nichtstaatliche Gruppen oder Organisationen (z. B. die „RAF", die „Roten Brigaden", die „Action Directe", die „ETA", die „IRA" usw.) im Besitz des HKK bzw. der HKT sind?

*) Nummer 11 ist nicht besetzt

17. In welchen der Bundesregierung bekannten Fällen wurden der HKK bzw. die HKT
    a) im Inland
    b) im Ausland

    bei Kampf- oder sonstigen unfriedlichen Handlungen eingesetzt?

18. Kann die Bundesregierung erläutern, in welchen dieser Fälle es zu Verletzungen bzw. zum Tod der von der in den HKK bzw. die HKT eingebauten MP5 getroffenen Menschen gekommen ist?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Informationen.

19. Für welche Situation (z. B. Personenschutz, Bekämpfung und evtl. Liquidierung von Angehörigen ausländischer Geheimdienste) wurden der HKK und die HKT von staatlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene angeschafft?

Auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 15 wird verwiesen.

20. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Einsatz von HKK bzw. HKT für bestimmte Lokalitäten (z. B. im Menschengedränge auf Flughäfen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen...) besonders geeignet ist?

21. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß der HKK bzw. die HKT aufgrund ihrer besonderen Konstruktion (unsichtbar eingebaute MP5, kaum erkennbarer Abzug am Griff des Koffers bzw. in der Tasche, kaum sichtbare Schußöffnung, kein Magazinwechsel in der Öffentlichkeit, kein gezielter Schußwechsel usw.) besonders für den Einsatz im Nahbereich gegen einzelne Menschen ohne zu erwartende Gegenwehr geeignet ist?

22. Kann die Bundesregierung die Einschätzung bestätigen, daß es sich bei dem HKK und der HKT um besonders für terroristische Gewaltmaßnahmen geeignete Waffen handelt?

Die Bundesregierung kann dies weder bestätigen noch dementieren.

23. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß die Anschaffung von HKT bzw. HKK im Verhältnis zur Anschaffung einer Maschinenpistole MP5 wesentlich höhere Kosten verursacht und kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese höheren Kosten unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt erscheinen?

Spezialkoffer und -tasche sind eine Zusatzausstattung zur MP5, so daß die Anschaffungskosten höher sind als die der Waffe allein. Ob diese höheren Kosten gerechtfertigt sind, hat die Bundesregierung nicht zu beurteilen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333